Technische Universität Dresden

Fakultät für Architektur

Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 23.06.2015

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer
§ 5 Lehr- und Lernformen
§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
§ 7 Studieninhalte
§ 8 Leistungspunkte
§ 9 Mentoren
§ 10 Studienberatung
§ 11 Arbeitsräume
§ 12 Anpassung von Modulbeschreibungen
§ 13 Übergangsregelungen
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1 Studienübersicht
Anlage 2 Studienablaufplan Orientierungsjahr
Anlage 3 Studienablaufplan Grundfachstudium
Anlage 4 Studienablaufplan Hauptstudium
Anlage 5 Modulbeschreibungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen des Diplomstudienganges Architektur an der TU Dresden verfügen über umfassende Fertigkeiten im Entwurf, der Planung und der architektonischen Begleitung der Realisierung von Bauwerken unter Berücksichtigung funktioneller, baukünstlerischer, gestalterischer, sozialer, technischer, rechtlicher, ökonomischer, historischer und ökologischer Gesichtspunkte. Die Absolventen verfügen über ein hohes Maß an Allgemeinbildung, sind zu planerischem Arbeiten, wissenschaftlichem Arbeiten und zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung befähigt, um frühzeitig zu einem fachlichen und gesellschaftlichen Urteilsvermögen zu finden. Dabei legt das Studium die Grundlagen sowohl für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten als auch zur eigenverantwortlichen Weiterbildung.

(2) Das Studium befähigt zur Arbeit als Architekt. Mit den gewonnenen Qualifikationen können Absolventen nach den entsprechenden Anforderungen und Zulassungsvoraussetzungen der Architektenkammern eine selbstständige Praxis in Architektur und Städtebau ausüben, Forschungsprojekte bearbeiten, oder in Architektur- und Planungsbüros, der öffentlichen Verwaltung, Bau- und Planungsabteilungen von Unternehmen, Lehre und Forschung an Universitäten, Fachhochschulen, der Bauindustrie, der Architekturpublizistik, sowie in anderen gestalterischen Disziplinen arbeiten.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4
Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester. Sie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, berufspraktische Tätigkeiten, sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

§ 5
Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch die Lehrformen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Entwurfskurse, Konsultationen, Intensivwochen, Exkursionen, Sprachkurse, Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in fachspezifische Teilgebiete. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. In Vorlesungen werden die Gegenstände und Inhalte der einzelnen Fächer des Studiums dargelegt, erörtert und durch Beispiele und Demonstrationsversuche vertieft.

(3) In Übungen werden die notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse durch die Entwicklung eigener Lösungsansätze für die gestellten Übungsaufgaben und durch deren Diskussion in der Übungsgruppe erworben. Durch die zu lösenden Übungsaufgaben wird der in den Vorlesungen vermittelte Lehrstoff ergänzt und vertieft. Übungen dienen darüber hinaus dem Erwerb und der Entwicklung von Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern, im Darstellen, Gestalten und der Anwendung fachspezifischer Methoden.

(4) In Seminaren werden komplexe Fragestellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet. Vorwiegend neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden anhand überschaubarer Fragestellungen beurteilt. Vorlesungsbegleitende Seminare dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Wissens und ergänzen die Vorlesungen. Sie sind von selbstständigem und interaktivem Handeln geprägt. Die Studierenden erarbeiten selbstständig längere Beiträge und tragen Ergebnisse in Referaten vor und fassen diese gegebenenfalls schriftlich zusammen. In den Seminaren ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

(5) In Entwurfskursen erwerben die Studierenden Kenntnisse in der integrativen Planung baulicher Objekte bzw. Anlagen. Die Studierenden erfahren das Entwerfen als Erkenntnisprozess und den inhaltlichen Schwerpunkt des Architekturstudiums. Sie lernen, einzeln oder in Kleingruppen, komplexe Aufgaben zu analysieren und in architektonische Konzepte umzuformulieren. Ziel ist ebenso die Entwicklung der Kompetenz, Entwurfskonzepte visuell umzusetzen (u. a. in Plänen, räumlichen Darstellungen, Diagrammen, Modellen).

(6) In Konsultationen werden die individuellen Entwurfsprojekte und Projektarbeiten in ihren Entwicklungsstadien vorgestellt und diskutiert. Die selbstständige Umsetzung des Lehrstoffes wird der fachlichen Kritik unterzogen. Sie wird im Dialog oder in der Diskussion mit den Lehrenden und Studierenden in Frage gestellt, begründet, weiterentwickelt und/oder präzisiert.

(7) Intensivwochen ermöglichen als Blockveranstaltungen oder Blockzeiten die zusammenhängende und modulbezogene praktische Tätigkeit. Intensivwochen gibt es als Werkstattwochen zum Trainieren künstlerischer Fertigkeiten, als Praxiswochen zum Trainieren berufspraktischer Fertigkeiten (z. B. in der Bauaufnahme) und sie sind für den Abschluss ausgewählter Entwurfskurse und Seminare vorgesehen, um die Entwurfsprojekte, Projektarbeiten und Seminararbeiten fertig zu stellen und die Ergebnisse zu präsentieren.

(8) Exkursionen dienen der Veranschaulichung von theoretisch vermittelten Lehrinhalten durch den konkreten Bezug zur Praxis.

(9) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

§ 6
Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf zehn Semester verteilt, das elfte Semester ist für Diplomarbeit und Kolloquium vorgesehen. Das Studium gliedert sich in die drei Abschnitte Orientierungsjahr, Grundfachstudium und Hauptstudium.

(2) Das Orientierungsjahr umfasst 14 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 46 Semesterwochenstunden (SWS) und 15 Intensivwochen. Es müssen 66 Leistungspunkte erworben werden. Das Orientierungsjahr dauert 2 Semester (Anlage 2).

(3) Das Grundfachstudium umfasst 24 Pflichtmodule mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 85 Semesterwochenstunden (SWS) und 37 Intensivwochen. Es müssen 147 Leistungspunkte erworben werden. Das Grundfachstudium dauert 5 Semester (Anlage 3).

(4) Das Hauptstudium umfasst 16 bis 18 Module mit Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium. Es müssen insgesamt 117 Leistungspunkte erworben werden. Das Hauptstudium dauert 4 Semester (Anlage 4).

(5) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 5) zu entnehmen.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ist in der Studienübersicht (Anlage 1) dargestellt. Ergänzt um Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist die sachgerechte Aufteilung der Module den beigefügten studienabschnittsbezogenen Studienablaufplänen (Anlagen 2 bis 4) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie die Studienübersicht und die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in der in der Modulbeschreibung genannten Sprache abgehalten.

§ 7
Studieninhalte

(1) Das Orientierungsjahr dient der Orientierung und der Einführung in die Zusammenhänge des architektonischen und planerischen Denkens. Es werden wesentliche Grundkenntnisse

und elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten für die fachliche Tätigkeit vermittelt. Dies umfasst Kenntnisse zum Vokabular, zur Geschichte und Theorie der Architektur, zu Materialien und Konstruktionen. Es werden Grundfertigkeiten im Darstellen, Gestalten und Entwerfen entwickelt. Das Orientierungsjahr soll dem Studierenden die Möglichkeit geben, die Studienentscheidung zu überprüfen. Zu diesem Zweck erhält er zum Abschluss des Orientierungsjahres eine Noten- und Leistungspunkteübersicht.

(2) Im Grundfachstudium werden fachspezifische Grundlagen in Pflichtmodulen vermittelt. Sie entwickeln die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des Orientierungsjahres weiter. Zu ihnen zählen insbesondere Kenntnisse zur Typologie, zur Konstruktion, zur geschichtlichen Entwicklung und zum gesellschaftlichen Kontext. Es werden Fertigkeiten im Darstellen und Gestalten sowie im Entwerfen in Übungen und an Projekten zunehmend größeren Schwierigkeitsgrads weiter entwickelt. Medien-, Sozial- und Entwurfskompetenzen werden trainiert. Dem Entwerfen als Erkenntnisprozess wird dabei mit fortschreitendem Studium mehr Raum eingeräumt. Dabei erfährt die Kompetenz zur selbstständigen Problemlösung besondere Aufmerksamkeit. Das Grundfachstudium umfasst einen ersten Hauptentwurf Gebäudelehre, einen konstruktiv vertieften Entwurf und eine theoretisch-wissenschaftliche Arbeit. Nach Wahl des Studierenden bildet eine der beiden letztgenannten Studienarbeiten den inhaltlichen Abschluss des Grundfachstudiums.

(3) Das Hauptstudium schließt an das Grundfachstudium an. Dieser Studienabschnitt eröffnet die Möglichkeit, das Studium den eigenen Fähigkeiten und Interessenschwerpunkten entsprechend, zu ergänzen und zu vertiefen. Die Vermittlung von Kenntnissen im Hauptstudium erfolgt problemorientiert. Die Kompetenzen zur Problemlösung werden mittels methodischen und kreativen Vorgehens trainiert. Die komplexen Studienaufgaben werden auch unter Einbeziehung wirtschaftlicher, ökologischer sowie gesellschafts- und anwendungsbezogener Aspekte betrachtet und gelöst. Die Herausbildung von Selbstständigkeit, von schriftlicher, mündlicher und medialer Ausdrucksfähigkeit sowie die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Führung von Arbeitsgruppen werden gefördert. Das Entwerfen bildet in diesem Studienabschnitt den größten Anteil. Der letzte Hauptentwurf erfährt als Vertiefungsentwurf eine besondere Durcharbeitung.

(4) Im Hauptstudium können individuelle Kombinationen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen belegt oder durch vorgeschlagene Kombinationen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen Vertiefungsrichtungen gebildet werden. Die Vertiefungsrichtungen mit ihren zugehörigen Modulen und Leistungspunkten können der Liste der Vertiefungsrichtungen der Fakultät Architektur entnommen werden.

§ 8
Leistungspunkte

ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 330 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 5) bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium.

§ 9
Mentoren

(1) Alle Studienanfänger des Studiengangs werden im Orientierungsjahr in Gruppen von einem Mentor betreut.

(2) Der Mentor lädt im 1. Semester die Studierenden zu einem ersten Gespräch ein. Pro Semester sind zwei Beratungsgespräche vorgesehen.

(3) Zum Ende des Orientierungsjahres findet ein abschließendes Beratungsgespräch statt, bei dem sich der Mentor über die Erfahrungen der Studierenden im ersten Studienjahr informiert und die Studierenden zum weiteren Studienverlauf berät. Der Mentor dokumentiert, dass das abschließende Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(4) Der Mentor steht den Studierenden auch in den weiteren Semestern beratend zur Verfügung.

§ 10
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Studienberatung obliegt der Fakultät Architektur. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Lehrveranstaltungen. Dafür stehen den Studierenden als Ansprechpartner der Mentor, der Studienfachberater, die Hochschullehrer der Fakultät, die für die einzelnen Vertiefungen zuständigen Fachberater und das Prüfungsamt der Fakultät Architektur zur Verfügung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

(3) Studierenden, die zwei Semester in Folge keine Leistungsnachweise erbracht haben, wird eine fachliche Studienberatung angeboten.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, am Ende des 7. Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilnehmen, in der zum weiteren Verlauf des Studiums, zur Kombination der Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie ggf. zur Wahl einer Vertiefungsrichtung beraten wird.

§ 11
Arbeitsräume

Für alle Studierenden stellt die Fakultät Arbeitsräume im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung. Die Entwürfe und Projekte werden in den Arbeitsräumen bearbeitet und betreut, um das Lernen voneinander, auch jahrgangsübergreifend, den Austausch, die Diskussion unter den Studierenden und zwischen Studierenden und Lehrenden zu unterstützen, fachliche Kompetenz und soziale Verantwortung zu fördern.

§ 12
Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulbezeichnung“, „Inhalt und Qualifikationsziel“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ sowie „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 13
Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/11 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Studiengang Architektur das Studium aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Architektur vom 29.09.1995 ab.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 20.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 02.06.2015.

Dresden, den 23.06.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen